



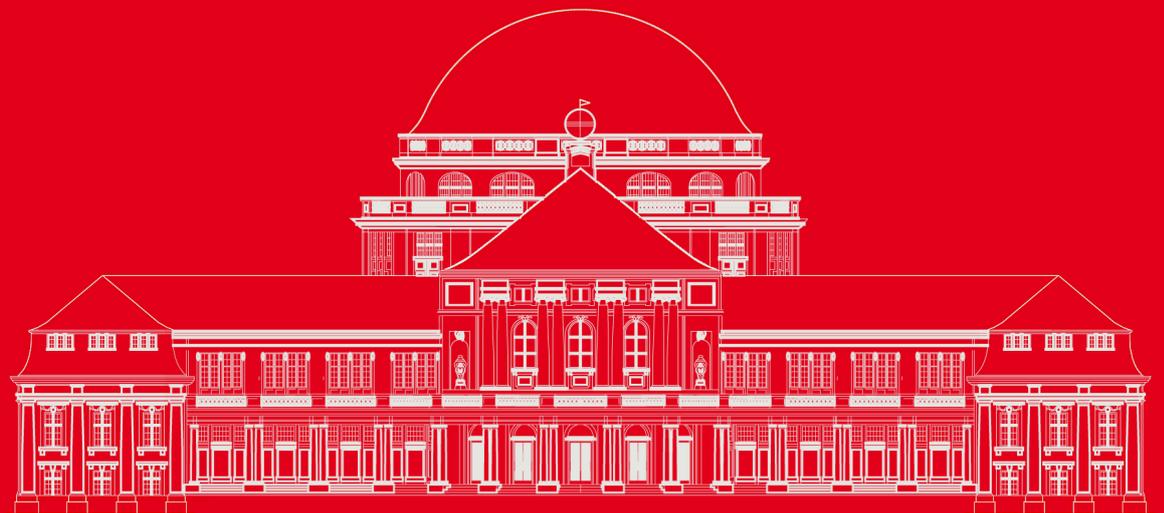
Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fakultät für Geisteswissenschaften
FACHBEREICH EVANGELISCHE THEOLOGIE

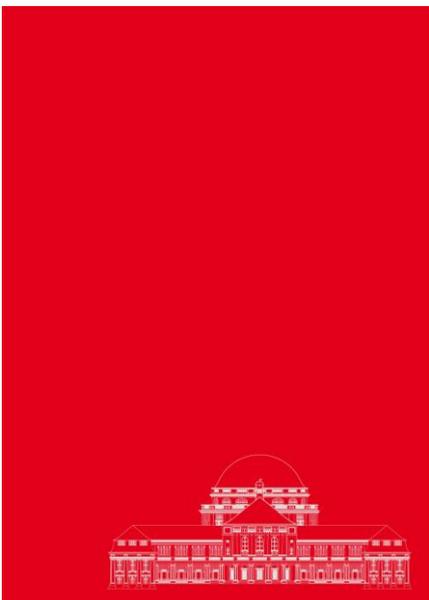
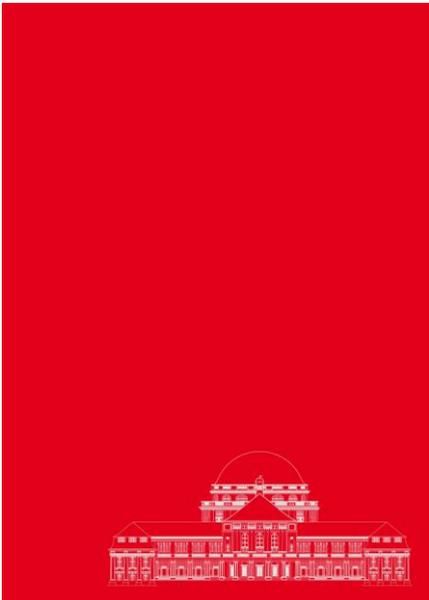
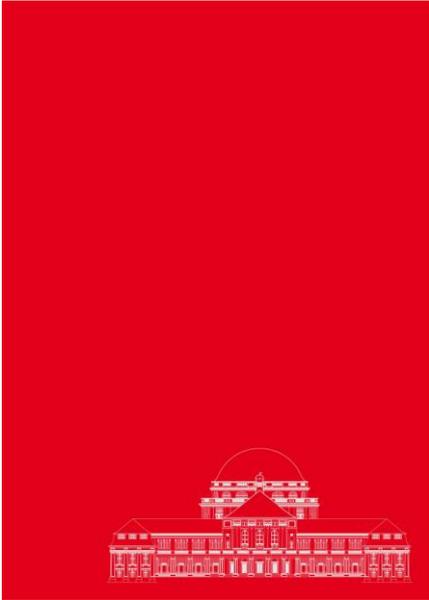
MODULHANDBUCH FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

B.A. ALTHEBRAISTIK

ALS B.A.-NEBENFACH



T O R Z U R W E L T D E R W I S S E N S C H A F T



Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Aufbau des B.A. Studiums Althebraistik im Nebenfach.....	3
Sprachanforderungen.....	4
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	4
Studienaufenthalt im Ausland.....	5
Beratungs- und Betreuungsangebote	5
Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg	6
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	7
Fristen für Modulprüfungen	8
FAQ	9
Studienverlauf	10
Rahmenprüfungsordnung	12
Fachspezifische Bestimmungen	27
Modulbeschreibungen	31

2. Auflage Wintersemester 2013/2014 (AHEB-NFx-Module)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Fachbereich Evangelische Theologie
Sedanstr. 19
20146 Hamburg

Fachbereich Evangelische Theologie

Herzlich willkommen!

Wollen Sie das Alte Testament in hebräischer Sprache lesen können? Vor welchem zeit- und religionsgeschichtlichen Hintergrund entstanden alttestamentliche und frühjüdische Texte? Welchen Einfluss hatten Vorstellungen anderer Völker des Alten Vorderen Orients auf den Glauben des Volkes Israel? Wie durchdringt man das Alte Testament philologisch, exegetisch und theologisch? Wie erschließt man sich die Lebenswelten, die seine Schriften spiegeln? Wenn Sie solche Fragen interessieren, sind Sie richtig bei uns.

Das Alte Testament, die heilige Schrift des Judentums, ist ein wesentlicher Teil der christlichen Bibel. Es ist theologisch nicht nur für das Verständnis des Neuen Testaments und unserer abendländischen Kultur zentral, sondern öffnet auch eine Tür zur Welt des antiken Vorderen Orients. Neben der Geschichte und Religionsgeschichte Israels liegt großes Gewicht auf der intensiven Arbeit an theologisch zentralen Texten (wie den Psalmen und der Schriftprophetie) sowie dem Nachdenken über die Grundlagen des Verstehens der Bibel (Hermeneutik).

Der **Bachelor-Nebenfachstudiengang Althebraistik** soll Sie allgemein dazu befähigen, die Texte der Hebräischen Bibel, antike Übersetzungen des Alten Testaments sowie in angemessenem Umfang auch Referenztexte aus dem Alten Vorderen Orient wissenschaftlich zu durchdringen. Dazu gehören inhaltliche und methodische Kompetenzen in den Kernfächern der biblischen Exegese und Kenntnisse auf dem Gebiet der semitischen und altvorderorientalen Philologie. Besonders gute Kompatibilität besteht zu den BA-Studiengängen der Islamwissenschaft der Asien- und Afrikawissenschaft sowie zur klassischen Philologie und Archäologie.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau des Studienganges. Die im folgenden dokumentierten fachspezifischen Bestimmungen (FSB) und die Modulbeschreibungen regeln, in welcher Reihenfolge Sie die Module des Studienganges absolvieren sollten und wann welche Prüfungen abzulegen sind. Außerdem finden Sie hier die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor of Arts“ der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg.

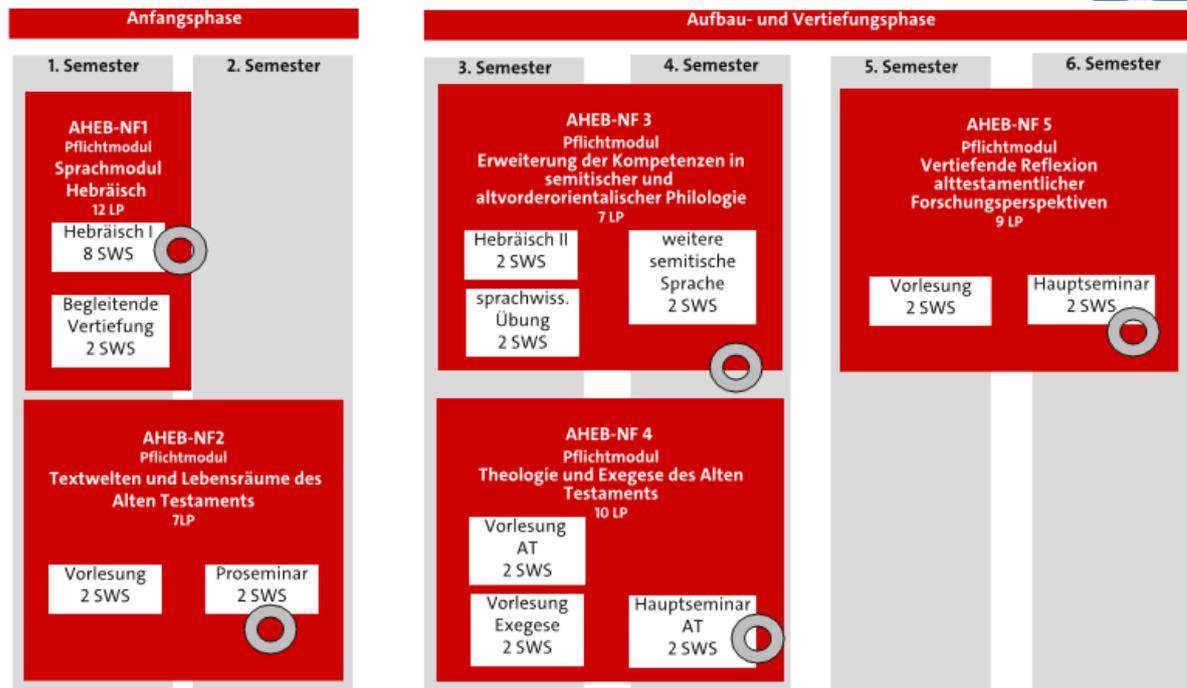
Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des FB Ev. Theologie finden Sie im Internet unter www.theologie.uni-hamburg.de. Die Bibliothek und das Studienbüro befinden sich in der Sedanstr. 19.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr Team vom Studienbüro



BA Althebraistik im Nebenfach (45 LP)



Allgemeine Informationen zum Studium

Aufbau des B.A. Studiums Althebraistik im Nebenfach

In diesem Nebenfach-Studiengang absolvieren Sie zunächst das Sprachmodul Hebräisch (AHEB-NF1), dessen Bestehen Voraussetzung für die Prüfungszulassung zu allen übrigen Modulen ist. Damit werden Sie befähigt, Texte der Hebräischen Bibel von mittlerem Schwierigkeitsgrad weitgehend fehlerfrei zu lesen. Parallel können Sie mit dem Modul „Textwelten und Lebensräume des Alten Testaments“ (AHEB-NF2) anfangen und ggf. mit der Vorlesung eines weiteren Moduls. Im zweiten Sprachmodul „Semitische und altvorderorientalistische Philologie“ AHEB-NF3 erweitern Sie dann Ihre sprachwissenschaftlichen Kompetenzen mit einer weiteren semitischen Sprache wie Akkadisch oder Aramäisch. In jedem Modul besuchen Sie Veranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen) zu alttestamentlichen und exegetischen Themen und beschließen es mit einer Modulabschlussprüfung. Wie die Prüfungen im Einzelnen aussehen, regeln die FSB, siehe Anhang.

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/sprachkenntnisse.html>

Unterrichtssprache/Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, ggf. Englisch. Für das Sprachmodul Hebräisch werden keine Hebräischkenntnisse vorausgesetzt, das Bestehen des Moduls ist aber Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen aller anderen Module. In den alttestamentlichen Vorlesungen sind Hebräischkenntnisse erwünscht, im Pro- und Hauptseminaren sowie in den sprachwissenschaftlichen Übungen sind sie Voraussetzung für die Teilnahme. „Erwünscht“ bedeutet: Sie werden eine Vorlesung besser verstehen, wenn Sie bereits Hebräisch-Sprachkenntnisse haben. Im 2. Sprachmodul AHEB-NF3 ist Hebräisch erwünscht, aber keine Voraussetzung für das Lernen von Akkadisch oder Aramäisch.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Nebenfach-Studiengang B.A. Althebraistik als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 6-semesteriger B.A.-Studiengang könnte also in Teilzeit in 12 Semestern studiert werden.

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen: ein zweisemestriges Modul (z.B. AHEB-NF2) hat normalerweise eine Frist von 4 Semestern, in denen es abgeschlossen werden muss. Im Teilzeitstudium erhöht sich diese Frist auf 6-8 Semester. Es empfiehlt sich, gemeinsam mit den Beratern des Studienbüros einen individuellen Studienplan zu entwickeln und diesen mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Teilzeit-Studienplan sollte auch dem Prüfungsamt (Sedanstr. 19, R 216) unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 4.

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldeverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/waehrend-des-studiums/teilzeitstudium.html>). Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbauphase des Bachelor-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden.

Sie können sich im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen im Nebenfach-Althebraistik, wenn eine Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen der Module laut Fachspezifischen Bestimmungen gegeben ist. Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit den Beraterinnen und Beratern des Studienbüros schon vor der Reise.

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/erasmus5.html>

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und –anfänger eine einwöchige **Orientierungseinheit** (OE) statt, die von Ihrem Hauptfach organisiert wird. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Zusätzlich werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Studiums vermittelt.

Bei Studienbeginn sind Sie darüber hinaus verpflichtet, in Ihrem Nebenfach Althebraistik an einer **Studienfachberatung** teilzunehmen, die im FB Ev. Theologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten wird (Termine stehen auf der Homepage: www.theologie.uni-hamburg.de).

Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Service für Studierende
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Internet: www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:
Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr;
Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr
Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)
Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG
20354 Hamburg
E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de
Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Prüfungsamt / Studienbüro

Grundsätzlich wird Ihr Studium in Ihrem Hauptfach verwaltet, für die Organisation der Prüfungen des Nebenfach-Studiengangs sind aber die **Dozentinnen und Dozenten** und das Studienbüro des FB Ev. Theologie zuständig.

Studienbüro FB Ev. Theologie (Prüfungsmanagement)

Angela Müller
Sedanstr. 19
20146 Hamburg
Tel.: 040-42838-5930

- Korrektur von Noten in STiNE
- Administration von Leistungskonten
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die Mitarbeiter des Studienbüros können Sie nur außerhalb dieser Phasen anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und erst danach bei den Lehrveranstaltungen.** Das ist wichtig, weil der Modulbezug in STiNE sonst nicht vorhanden ist und Ihnen die Leistungspunkte nicht in Ihrem Studienkonto verbucht werden. Wenn es nicht geklappt haben sollte: erst abmelden von der Lehrveranstaltung, dann beim Modul anmelden und dann die Lehrveranstaltung erneut buchen. Das können Sie während der Anmeldephasen so oft tun, wie Sie wollen.

So können Sie herausfinden, ob Sie korrekt zu einem Modul angemeldet sind im STiNE: Im Studierendenaccount zum Reiter "Studium" gehen.

Unter "Prüfungen" auf „Teilleistungen“ klicken, dort werden alle Module aufgelistet. Eventuell das passende Semester einstellen (= Startsemester des gewünschten Moduls). Zu jedem Modul gibt es einen Link "Prüfungen" (eher rechts in der Spalte) – bitte anklicken. Angezeigt werden dann alle zugehörigen Bausteine eines Moduls sowie die darin abzuleistenden Prüfungen

Fristen für Modulprüfungen

Da eine neue Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom Fakultätsrat verabschiedet worden ist, die aber erst im WiSe 2014/15 in Kraft tritt, gibt es eine **Übergangsregelung**, wonach die Modulfristen aufgehoben werden.

Die einzelnen Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen („Modulbausteine“), die sich inhaltlich aufeinander beziehen und einer Modulabschlussprüfung. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Laut Übergangsregelung der Fakultät für Geisteswissenschaften sind max. 4 Prüfungsversuche möglich.

Der FB Ev. Theologie bietet in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der 1. Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten über Ihren STiNE-Account), melden Sie sich zur nächsten Prüfungsrunde selbst über STiNE an und absolvieren die Prüfung möglichst noch im selben Semester.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Module ich belegen und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlauf (S.11.) Alle 5 Module sind Pflichtmodule. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (<http://www.info.stine.uni-hamburg.de/>) klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in Stine nicht finden / einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen genau so? Hier finden Sie Hilfe: <http://www1.theologie.uni-hamburg.de/de/service/support-formular.html> Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um tätig zu werden. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, benutzen Sie bitte dieses Formular und nicht das Formular vom Rechenzentrum, das Ihnen in Ihrem STiNE Account angeboten wird. Sie können auch zu unseren Sprechstunden kommen, Termine finden Sie auf unserer Homepage:

<http://www1.theologie.uni-hamburg.de/de/service/studienberatung.html>

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Grundsätzlich haben Sie aber max. 4 Prüfungsversuche innerhalb der Modulfrist.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine Studienleistung dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate, ... Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Lehrperson, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen Modulprüfungen dazu, ein Modul zu bestehen. Die Note jeder Modulprüfung fließt mit ein in die Gesamtnote Ihres Nebenfach-Studienganges. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen ist, steht in den FSB (siehe Anhang). Im Transcript of Records erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

Kann ich das Nebenfach-Studium Althebraistik auch schneller absolvieren als in 6 Semestern?

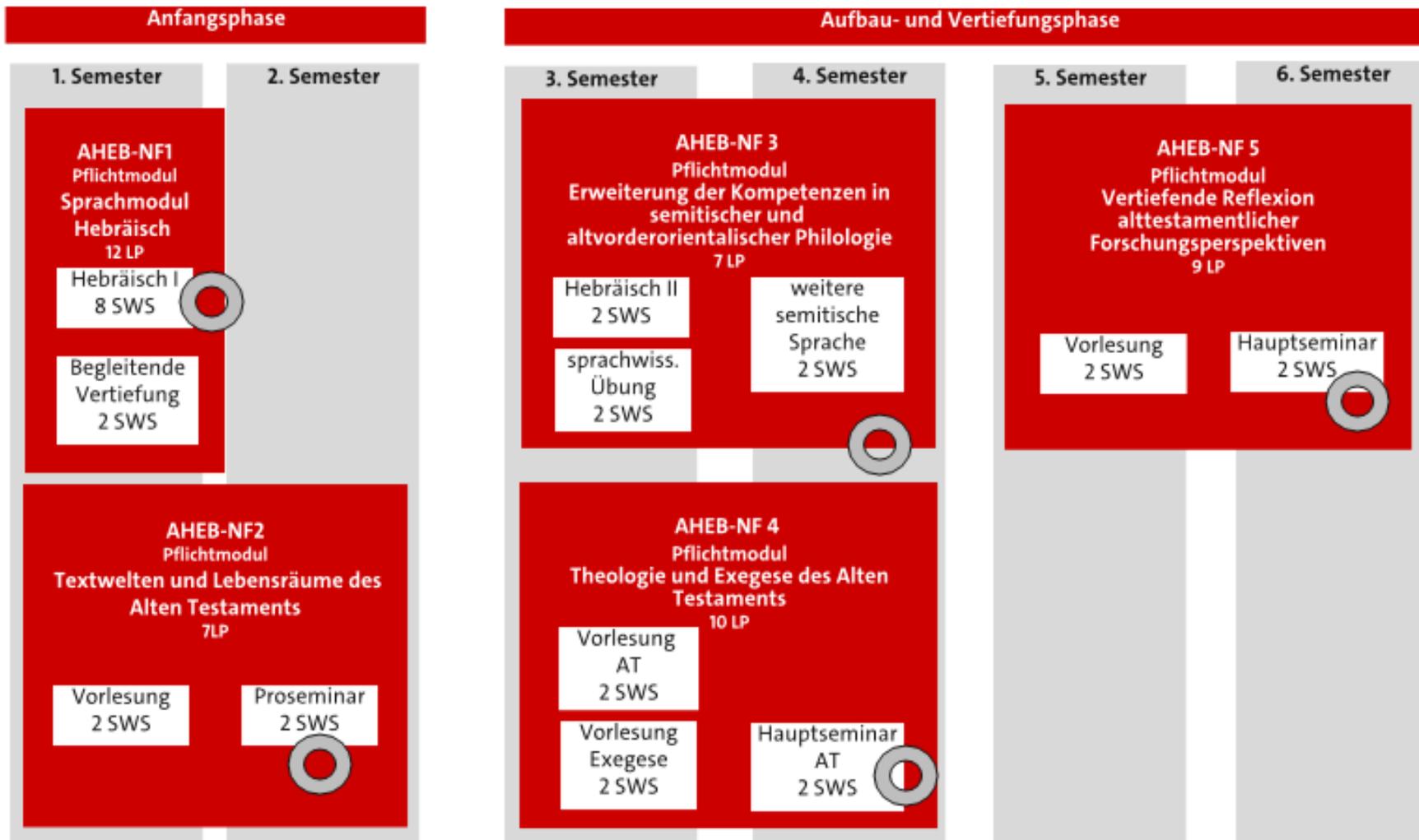
Grundsätzlich ja. Die Studienordnung erlaubt es, die Anfangsphase parallel zur Aufbau- und Vertiefungsphase zu studieren und die Reihenfolge der Module ist, mit Ausnahme des Sprachmoduls Hebräisch (AHEB-NF1) nicht verbindlich geregelt **Allerdings muss das Proseminar des Moduls „Textwelten und Lebensräume des Alten Testaments (AHEB-NF2) vor den Hauptseminaren der Module AHEB-NF4 und AHEB-NF5 absolviert werden.**

Studienverlauf

Auf der folgenden Seite finden Sie ein Beispiel für Ihren Studienverlauf. (Kreis = Modulprüfung). Die Module sind jedoch nicht (wie im Beispiel) einzelnen Semestern zugeordnet.



BA Althebraistik im Nebenfach (45 LP)



Anhang

Rahmenprüfungsordnung

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.)

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge. § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele der einzelnen Fächer enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.

(3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls oder im Wahlbereich ggf. an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und - soweit die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere: 1. Vorlesungen 2. Übungen 3. Seminare 4. Sprachlehrveranstaltungen 5. Projektstudien / Projektseminare 6. Berufspraktika 7. Kolloquien
In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheits-

pflicht in hochschuldidaktisch begründeten Fällen vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen

und/ oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

(6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung auf Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist die Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest (*Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*) gem. § 16 Abs. 2. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für das jeweilige Fach voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für einen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen,
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden oder
6. der Kandidat bzw. die Kandidatin in demselben oder in einem in den fachspezifischen Bestimmungen genannten verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 - am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist). Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im dritten oder vierten Prüfungsversuch erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

§ 11 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die gesamten Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen, die Gesamtmodulprüfung oder die Modulprüfung im Rahmen nur einer Lehrveranstaltung mit ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) **Klausur** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) **Mündliche Prüfung** Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) **Hausarbeit** Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) **Referat** Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen **alternative Prüfungsarten** vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Abs. 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren kann der Fakultätsrat - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15 1,0
über 1,15 bis 1,50 1,3
über 1,50 bis 1,85 1,7
über 1,85 bis 2,15 2,0
über 2,15 bis 2,50 2,3
über 2,50 bis 2,85 2,7
über 2,85 bis 3,15 3,0
über 3,15 bis 3,50 3,3
über 3,50 bis 3,85 3,7
über 3,85 bis 4,0 4,0
über 4,0 5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil)-Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.
Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

§ 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen. z.B. Mobiltelefone Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8, die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten. b) eine Modulprü-

fung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht

bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

II.

Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmals zum Wintersemester 2012/ 2013.

Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem WS 2012/2013 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben, insbesondere über

- die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie
- Prüfungsleistungen im Wahlbereich, die sich auf Module/ Lehrveranstaltungen der Fakultät für Geisteswissenschaften beziehen

enthalten, finden diese mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung keine Anwendung mehr.

FSB

Fachspezifische Bestimmungen

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den **Bachelor Nebenfach-Studiengang Althebraistik**.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

zu § 1 Absatz 1:

Der Bachelor-Nebenfach-Studiengang *Althebraistik* soll allgemein dazu befähigen, die Texte der Hebräischen Bibel, antike Übersetzungen des Alten Testaments sowie in angemessenem Umfang auch Referenztexte aus dem Alten Vorderen Orient wissenschaftlich zu durchdringen. Dazu gehören inhaltliche und methodische Kompetenzen in den Kernfächern der biblischen

Exegese, außerdem Kenntnisse auf dem Gebiet der semitischen und altvorderorientalischen Philologie. Es sollen vertiefte inhaltliche und methodische Kompetenzen erworben werden, die eine eigenständige Bearbeitung von Fachfragen auf wissenschaftlich qualifiziertem Niveau ermöglichen.

Zu §1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 3 Studienfachberatung

Zu § 3, Absatz 1

Vor Beginn des Studiums der Althebraistik im Nebenfach eines Bachelorstudienganges ist eine Studienberatung obligatorisch.. Dies kann im Rahmen der Orientierungseinheit geschehen.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

zu § 4, Absatz 2:

Abweichend von der Prüfungsordnung gliedert sich das Bachelornebenfachstudium der Althebraistik in zwei Phasen:

Die Einführungsphase erstreckt sich vom ersten bis vierten Fachsemester. Die Aufbau- und Vertiefungsphase erstreckt sich vom zweiten bis sechsten Fachsemester.

zu § 4, Absätze 3 und 4:

Das Studium beginnt mit dem Sprachmodul Hebräisch (AHEB-NF1), dessen Bestehen Voraussetzung für die Prüfungszulassung zu allen übrigen Modulen des Studiengangs ist.

Die Reihenfolge der Module ist, mit Ausnahme des Sprachmoduls Hebräisch, nicht verbindlich vorgegeben. Es muss jedoch das Proseminar des Moduls „Textwelten und Lebensräume des Alten Testaments (AHEB2) vor den Hauptseminaren der Module AHEB-NF4 und AHEB-NF5 absolviert werden.

zu § 4 Absatz 6:

Der Bachelor-Nebenfach-Studiengang Althebraistik kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters in zwei Hochschulsementern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu §4 Absatz 7.

Das Studium muss spätestens in der 3. Vorlesungswoche aufgenommen werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen**Zu § 5, Absatz 4:**

Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen wird empfohlen. In allen Lehrveranstaltungen kann die bzw. der Lehrende eine Anwesenheitspflicht festlegen. Die Studierenden werden rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung über die Anwesenheitspflicht in Kenntnis gesetzt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**Zu § 15 Absatz 3 Absatz 13:**

Bei der Berechnung der Gesamtnote für den Bachelornebenfach-Studiengang Althebraistik werden die Modulnoten mit der LP-Anzahl des jeweiligen Moduls gewichtet.

Übersicht zum Studienaufbau des BA Nebenfach Studienganges Althebraistik (Beispiel)

Anfangsphase (1.-4. FS) Aufbau- und Vertiefungsphase (2.-6. FS)

WiSe

SoSe

WiSe

SoSe

WiSe

SoSe

<p>AHEB-NF1 Pflichtmodul</p> <p>Sprachmodul Hebräisch</p> <p>Hebräisch I (8st) (incl. Klausur 10 LP)</p> <p>Begleitende Vertiefung (2st) (2 LP)</p>		<p>AHEB-NF3 Pflichtmodul</p> <p>Sprachwissensch. Übung (2st, 2LP) Übung Hebräisch II (2st, 2LP)</p> <p>Übung weitere semitische Sprache (2st, 2LP) Klausur (1LP)</p>	<p>AHEB-NF5 Pflichtmodul</p> <p>Vorlesung Altes Testament (2st) (2 LP) Hauptseminar Altes Testament (2st) (incl. Klausur 7 LP)</p>		
<p>AHEB-NF2 Pflichtmodul</p> <p>Vorlesung zu Einleitungs- und Überblicksfragen des AT sowie zur Geschichte Israels und des Judentums (2 LP)</p> <p>Proseminar AT(2st) mit Hausarbeit (5 LP)</p>		<p>AHEB-NF 4 Pflichtmodul</p> <p>Vorlesung Exegese (2st) (2 LP) Hauptseminar Altes Testament (2st) (incl. mündl. Prüfung 6 LP)</p> <p>Vorlesung Altes Testament (2st) (2 LP)</p>			

Modulbeschreibungen

Der BA-Nebenfachstudiengang Althebraistik umfasst folgende Module:

AHEB-NF1

Modultyp: Pflichtmodul

Titel: Sprachmodul Hebräisch

Angestrebtes Lernergebnis: Die Studierenden sollen so gründlich in die hebräische Sprache des Alten Testaments eingeführt werden, dass sie diese Sprache auf einem dem Hebraicum gemäßen Niveau beherrschen. Sie sollen dazu befähigt werden, Texte der Hebräischen Bibel von mittlerem Schwierigkeitsgrad weitgehend fehlerfrei zu lesen und mit Hilfe eines Wörterbuchs ohne wesentliche Verstöße selbständig vom Hebräischen ins Deutsche zu übersetzen.

Inhalt: Die Studierenden werden mit der Phonetik des alttestamentlichen Hebräisch vertraut gemacht, sie erarbeiten sich einen repräsentativen Einblick in Wortkunde und Grammatik der hebräischen Sprache des Alten Testaments und gewinnen die erforderlichen Fertigkeiten zum kompetenten Umgang mit ihren morphologischen und syntaktischen Strukturen.

Didaktisches Konzept: Sprachkurs Hebräisch I (8stündig) und Begleitende Vertiefung (2stündig).

Unterrichtssprache: Deutsch

Formale Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Verwendbarkeit des Moduls:

Pflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Althebraistik. Das Modul steht auch Studierenden von anderen Bachelor-Studiengängen im Freien Wahlbereich offen.

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung: Modulabschlussprüfung im Anschluss an den Sprachkurs Hebräisch I (Klausur, 90 Min)

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Hebräisch I (10 LP), Begleitende Vertiefung (2 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 12 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Wintersemester

Dauer des Moduls: ein Semester

AHEB-NF2

Modultyp: Wahlpflichtmodul

Titel: Textwelten und Lebensräume des Alten Testaments

Angestrebtes Lernergebnis: Die Studierenden üben sich in den wissenschaftlich verantworteten Umgang mit alttestamentlichen Texten ein. Sie lernen die Lebenswelt des alten Israels und des antiken Judentums kennen und gewinnen einen Überblick über die Entstehungsgeschichte sowie die wichtigsten zeitgeschichtlichen Hintergründe alttestamentlicher und antiker jüdischer Texte.

Inhalt: Die Studierenden werden in die wissenschaftlichen Methoden der alttestamentlichen Exegese eingeführt. Sie werden grundlegend über die Literaturgeschichte des Alten Testaments informiert sowie mit der Geschichte Israels und des antiken Judentums vertraut gemacht.

Didaktisches Konzept: Vorlesung Einführung Altes Testament/Überblick Literatur und Geschichte Israels und des Judentums; Proseminar Altes Testament

Unterrichtssprache: Deutsch

Formale Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss vom Sprachmodul AHEB-NF1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung dieses Moduls.

Verwendbarkeit des Moduls:

Pflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Althebraistik. Das Modul steht auch Studierenden von anderen Bachelor-Studiengängen im Freien Wahlbereich offen.

Art, Voraussetzungen und Sprache der Prüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (12 Seiten)

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2 LP), Proseminar AT (5 LP inkl. Modulabschlussprüfung)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 7 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: einmal im Jahr (WiSe). Vorlesungen jedes Semester, Proseminar nur im SoSe

Dauer des Moduls: zwei Semester

AHEB-NF3**Modultyp:** Pflichtmodul**Titel:** Erweiterung der Kompetenzen in semitischer und altvorderorientalischer Philologie

Angestrebtes Lernergebnis: Die Studierenden erweitern ihre philologischen und sprachwissenschaftlichen Kompetenzen. Sie machen sich mit anspruchsvollen Texten der Hebräischen Bibel vertraut, bestimmen exakt deren semantischen Gehalt und syntaktische Struktur, verfolgen die unterschiedlichen Entwicklungsphasen des klassischen Hebräisch über die Grenzen des Alten Testaments hinaus und gewinnen außerdem einen grundlegenden Einblick in eine weitere semitische oder dem Semitischen verwandte Sprache des Alten Vorderen Orients.

Inhalte: Die Studierenden lesen und analysieren sprachlich schwierige Texte aus unterschiedlichen Teilen der Hebräischen Bibel; sie erkunden die antiken Übersetzungen des Alten Testaments sowie antike hebräische Texte außerhalb des Alten Testaments; sie erlernen eine weitere dem biblischen Hebräisch verwandte Sprache in Grundzügen.

Didaktisches Konzept: Übung Hebräisch II (2stündig), sprachwissenschaftliche Übung (2stündig); Übung Grundkenntnisse einer weiteren semitischen Sprache (2stündig)

Unterrichtssprache: Deutsch

Formale Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss vom Sprachmodul AHEB-NF1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung dieses Moduls.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Althebraistik. Das Modul steht auch Studierenden von anderen Bachelor-Studiengängen im Freien Wahlbereich offen.

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung: Modulabschlussprüfung: Klausur im Anschluss an eine der Übungen (90 Minuten).

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Übung: 2 LP, Übung: 2 LP; Übung: 2 LP, Klausur: 1 LP

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 7 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: einmal im Jahr (WiSe), die Übung Hebräisch II: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

AHEB-NF4**Modultyp:** Pflichtmodul**Titel:** Theologie und Exegese des Alten Testaments

Angestrebtes Lernergebnis: Die Studierenden gewinnen detaillierte Kenntnisse über ausgewählte Gebiete des Alten Testaments, die sie philologisch, exegetisch und theologisch durchdringen und bilden auf diese Weise eigene Schwerpunkte aus.

Inhalte: Bisher erworbene Kompetenzen und Fertigkeiten werden im Detail angewandt. Dabei wird gezielt nach der literarischen Struktur, der Entstehungsgeschichte und der theologischen Ausrichtung bestimmter Textbereiche des Alten Testaments gefragt.

Didaktisches Konzept: Vorlesung Altes Testament (2stündig), Vorlesung Exegese (2stündig); Hauptseminar Altes Testament (2stündig)

Unterrichtssprache: Deutsch

Formale Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss vom Sprachmodul AHEB-NF1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung dieses Moduls. Das Proseminar des Moduls „Textwelten und Lebensräume des Alten Testaments (AHEB2) muss vor dem Hauptseminar dieses Moduls absolviert worden sein.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Althebraistik. Das Modul steht auch Studierenden von anderen Bachelor-Studiengängen im Freien Wahlbereich offen.

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung: Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung im Anschluss an das Hauptseminar (20 Min.).

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesungen: je 2 LP, Hauptseminar AT: 6 LP (incl. mündlicher Prüfung)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: einmal im Jahr (WiSe)

Dauer des Moduls: zwei Semester

AHEB-NF5**Modultyp: Pflichtmodul****Titel: Vertiefende Reflexion alttestamentlicher Forschungsperspektiven**

Angestrebtes Lernergebnis: Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, wissenschaftliche Strategien und Ansätze, die sich beim Umgang mit dem Alten Testament etabliert haben, angemessen in einen größeren forschungsgeschichtlichen Zusammenhang einzuordnen. Sie sollen ihr eigenes Urteil schärfen und ausgehend von ihrem eigenen Standpunkt die herkömmlichen Konzepte und Theorien problematisieren und auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen.

Inhalte: Die bisher von der alttestamentlichen Wissenschaft eröffneten Forschungsperspektiven werden kritisch reflektiert. Eigene Textwahrnehmungen werden in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht, der als lebendiger, nicht abgeschlossener und nicht abschließbarer Prozess erlebt wird.

Didaktisches Konzept: Vorlesung Altes Testament (2stündig), Hauptseminar Altes Testament (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Formale Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss vom Sprachmodul AHEB-NF1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung dieses Moduls. Das Proseminar des Moduls „Textwelten und Lebensräume des Alten Testaments (AHEB2) muss vor dem Hauptseminar dieses Moduls absolviert worden sein.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Althebraistik. Das Modul steht auch Studierenden von anderen Bachelor-Studiengängen im Freien Wahlbereich offen.

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung: Modulabschlussprüfung: Klausur im Anschluss an das Hauptseminar (90 Min.).

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung: 2 LP, Hauptseminar: 7 LP (inkl. Klausur)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 9 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: einmal im Jahr (WiSe)

Dauer des Moduls: zwei Semester

**Zu § 23:
In-Kraft-Treten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.